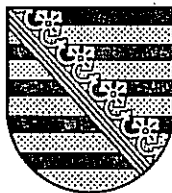


Az.: 3 S 379/98



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Sächsischen Datenschutzbeauftragten
Holländische Straße 2, 01067 Dresden

- Antragsteller -
- Antragsgegner -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Antragsteller -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Zwipf Rosenhagen Partnerschaft
Hansastraße 16, 01097 Dresden

wegen

Erteilung einer Auskunft
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Präsidenten des
Obergerichts Häring sowie die Richter am Obergericht Raden
und Künzler

am 25. September 1998

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Juni 1998 - 1 K 1367/98 - geändert. Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 8.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Die mit Beschluß des erkennenden Senats vom 29.6.1998 zugelassene Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8.6.1998 ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, welche Informationen über das derzeit laufende Verfahren zur Berufung auf den Lehrstuhl für _____ an der _____ ihm wann, auf welche konkrete Weise und durch welche Personen zugegangen sind, soweit sich diese Informationen auf personenbezogene Daten der Lehrstuhlbewerber beziehen können, und ihm in alle Dokumente, die einen solchen Vorgang aufzeigen oder auf einen solchen Vorgang Bezug nehmen, Einsichtnahme zu gewähren.

Für den vorliegenden Antrag, mit dem der Antragsteller den Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Hinblick auf den von ihm behaupteten Anspruch auf Auskunft und Einsichtnahme in Akten begehrt, ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegeben. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Der Antragsteller leitet seinen Anspruch aus § 24 und § 25 SächsDSG und damit aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften her. Gegenstand des Verfahrens ist auch nicht eine Streitigkeit verfassungsrechtlicher Art. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten i.S. des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind Streitigkeiten zwischen am Verfassungsleben unmittelbar beteiligten Rechtsträgern, Verfassungsorganen und Teilen um die ihnen in ihrer Eigenschaft als solche aufgrund von Verfassungsrecht zukommenden Rechte, Pflichten und Kompetenzen. Gemäß Art. 57 Satz 1 SächsVerf wird zur Wahrung des Rechtes auf Datenschutz und

zur Unterstützung bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle beim Sächsischen Landtag ein Datenschutzbeauftragter berufen. Ob angesichts dieser verfassungsrechtlichen Regelung der Sächsische Datenschutzbeauftragte Unterstützungsorgan des Landtages (so: Wippermann, Zur Frage der Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten, DÖV 1994, 929 [939f.]) oder Hilfsorgan des Landtages (so: Belz, Zur Rechtsstellung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, SächsVBl. 1994, 49) ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist nach dieser Vorschrift jedenfalls kein selbständiges Verfassungsorgan. Ob er Teil des Verfassungsorgans Landtag ist, dem als solchem durch die Verfassung Rechte übertragen worden sind, dürfte angesichts des Wortlautes des Art. 57 Satz 1 SächsVerf wohl zu bejahen sein. Der Senat braucht dieser Frage jedoch nicht weiter nachzugehen, da der vorliegende Rechtsstreit deshalb nicht verfassungsrechtlicher Art ist, weil der Antrag nicht gegen das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als Verfassungsrechtssubjekt, sondern an eine öffentliche Stelle gerichtet ist, der gegenüber der Antragsteller seinen aus dem Sächsischen Datenschutzgesetz hergeleiteten Anspruch auf Auskunft und Einsichtnahme geltend macht.

Der Zulässigkeit des Antrages, der als ein nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auf den Erlass einer Regelungsanordnung gerichteter Antrag statthaft ist (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO), steht nicht entgegen, daß der Sächsische Datenschutzbeauftragte der Körperschaft des öffentlichen Rechts Freistaat Sachsen zugeordnet ist und er in dieser Eigenschaft seinen Antrag gegen den Freistaat Sachsen richtet. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich nicht um einen unzulässigen Insichprozeß. Der Antragsteller kann nämlich geltend machen, durch die Versagung der geforderten Auskünfte und der Einsichtnahme in beim Antragsgegner geführte Unterlagen in entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO in eigenen Rechten verletzt zu sein; insbesondere besteht keine dem Antragsteller und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übergeordnete Stelle, die den vorliegenden Streit verbindlich entscheiden kann.

Sogenannte Insichprozesse, in denen Identität des Rechtsträgers zweier sich einander gegenüberstehender Behörden gegeben ist, sind nicht ohne Ausnahme stets unzulässig. Es gibt nämlich keinen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsprozeßrechts, aus dem

die Unzulässigkeit eines Insichprozesses abgeleitet werden kann. Im Zivilprozeß gilt zwar der Grundsatz des „Zweiparteiensystems“, der von dem Gedanken der einheitlichen Willensbildung innerhalb eines Rechtssubjekts ausgeht. Dieser Grundsatz kann aber nicht ohne weiteres auf den Verwaltungsprozeß übertragen werden. Zwar sind Körperschaften des öffentlichen Rechts rechtsbegrifflich einheitlich. Der Einheitlichkeit der Willensbildung in der Körperschaft sind aber Grenzen gesetzt mit Rücksicht auf ihre Gliederung in verschiedene Organe, auf den horizontalen und vertikalen Behördenaufbau sowie im Hinblick auf die in der öffentlichen Verwaltung bestehenden Weisungsbefugnisse und Weisungsfreiheiten. Daraus folgt allerdings nicht unmittelbar die Zulässigkeit eines Insichprozesses. Zulässig wird ein solcher erst, wenn entweder der Gesetzgeber diesem Bedürfnis Rechnung trägt und den Insichprozeß ausdrücklich normiert oder wenn im Wege der Auslegung der jeweils einschlägigen Bestimmungen ermittelt werden kann, daß eine Rechtsverletzung des Rechtsträgers (oder ggfs. der Behörde) durch die angegriffene Entscheidung möglich ist. Trägt der Gesetzgeber dem Bedürfnis Rechnung, in Ausnahmefällen Insichprozesse zuzulassen (z.B. § 6 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG für die Klage des beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gebildeten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheit gegen Entscheidungen des Bundesamtes), so stellt sich dies als eine gesetzliche Befreiung des derart Klagebefugten von dem Erfordernis der Geltendmachung dar, in eigenen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO). Ist dagegen gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt, daß ein Insichprozeß statthaft und daß daher die Klage - gleiches gilt auch für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung - unabhängig von dem Erfordernis der Geltendmachung einer Rechtsverletzung zulässig ist, so ist bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen und den diesen Klagen entsprechenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein Insichprozeß dann zulässig, wenn der Kläger bzw. Antragsteller eine Verletzung eigener Rechte schlüssig geltend machen kann. Dies wird davon abhängen, mit welchen - eigenen - Rechten der Kläger bzw. Antragsteller des Insichprozesses von der Rechtsordnung ausgestattet worden ist (BVerwGE 45, 207 [208 ff.]). Dabei kommt es wesentlich auch darauf an, ob die beiden dem selben Rechtsträger angehörenden Stellen einer gemeinsamen Spitze unterstellt sind, die den Streitfall für beide verbindlich entscheiden kann. Besteht nämlich eine solche mit letztverbindlichen Entscheidungsbefugnissen versehene Stelle, so ist dies ein Indiz dafür, daß die Rechtsordnung den Kläger bzw. Antragsteller nicht mit eigenen Rechten ausstat-

ten wollte. Zumindest besteht dann kein Rechtsschutzbedürfnis für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte macht im vorliegenden Verfahren in entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO die Verletzung eigener Rechte geltend. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG kontrolliert der Datenschutzbeauftragte bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung des Sächsischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG im Rahmen der Kontrollbefugnis insbesondere Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in gespeicherte Daten und die Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, sowie jederzeit Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren. Nach den vorgenannten Vorschriften stehen dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten somit Auskunfts-, Einsichts- und Zutrittsrechte zu. Dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten stehen diese Rechte als eigene Rechte zu.

Der Zulässigkeit des Antrags steht vorliegend nicht entgegen, daß diese dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten zugewiesenen Rechte keine subjektiven öffentlichen Rechte im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG sind. Sie sind gleichwohl wehrfähige Rechte im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO. Eine wehrfähige Rechtsposition im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO liegt nämlich nicht nur dann vor, wenn die mögliche Verletzung des subjektiven Rechts im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG in Streit steht, sondern auch dann, wenn die Verletzung eines dem Binnenrecht zuzuordnenden Rechts möglich ist. Zwar sind Rechte im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO vor allem die subjektiven öffentlichen Rechte im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG. In dieser Funktion der Gewährleistung von Rechtsschutz bei der Verletzung von subjektiven öffentlichen Rechten im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG erschöpft sich allerdings der Anwendungsbereich des § 42 Abs. 2 VwGO nicht. Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz kann auch dann gewährt werden, wenn dem Einzelnen durch die Zuweisung eines Rechts auch die Rechtsmacht der Durchsetzung dieses Rechts verliehen wurde. Sinn und Zweck des § 42 Abs. 2 VwGO ist der Ausschluß des Popularklägers

sowie desjenigen, der nur wegen eines rechtlich nicht geschützten Interesses um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachsucht. Wird daher durch § 42 Abs. 2 VwGO der Popularkläger wie auch der Kläger, der Rechtsschutz nur wegen außerrechtlicher Interessen begehrt, ausgeschlossen, so folgt daraus umgekehrt, daß durch § 42 Abs. 2 VwGO derjenige nicht von dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz ausgeschlossen wird, dem eine subjektive Rechtsposition zukommt. Eine subjektive Rechtsposition im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO hat der Einzelne in seiner Funktion als mit selbständigen Rechten ausgestatteter und nur der Dienstaufsicht unterliegender Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aber dann, wenn ihm aufgrund einer verrechtlichten Eigenständigkeit der ihm zugewiesenen Funktionswahrnehmung eine versubjektivierte Rechtsposition zukommt. Zwar ist in diesem Fall davon auszugehen, daß aufgrund dieser Rechtsposition der Sächsische Datenschutzbeauftragte kein subjektives öffentliches Recht im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG hat. Denn die wesentliche Funktion dieses Rechts ist die rechtliche Bewehrung personaler Individualinteressen gegenüber dem Staat. Die rechtliche Zuordnung von Funktionen und die daraus erwachsende Rechtsposition des Sächsischen Datenschutzbeauftragten erfolgt jedoch nicht wegen eines personalen Individualinteresses in diesem Sinne, sondern lediglich im Interesse der Funktionsfähigkeit und Effizienz der Einrichtung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten als eine zur Wahrung des Rechtes auf Datenschutz und zur Unterstützung bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle berufenene Einrichtung. Diese Rechtsposition ist demzufolge im Gegensatz zu derjenigen, die aufgrund eines subjektiven öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG begründet ist, nicht eine „personale Position des Außenrechts“, sondern eine „apersonale Position des Innenrechts“. Gleichwohl kann sich aufgrund der durch einen Rechtssatz begründeten Zuweisung einer innerorganisatorischen Funktion eine wehrfähige Rechtsposition im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO ergeben, wenn mit dieser Funktionszuweisung auch das Recht der eigenständigen Wahrnehmung der zugewiesenen Funktion verliehen ist. Denn ist einer Stelle einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die eigenständige Wahrnehmung von Funktionen rechtlich dergestalt zugewiesen, daß damit eigene Berechtigungen übertragen sind, derer sie selbst Zurechnungsendsubjekt der Zuweisungsnorm ist, dann folgt daraus eine versubjektivierte Position, die sich nicht in einer sachwalterischen Wahrnehmungszuständigkeit von organisatorischen Berechtigungen erschöpft, sondern auch eine eigenständige Rechtsposition zur Durchsetzung

dieser Berechtigungen begründet (vgl. zum kommunalrechtlichen Organstreitverfahren: SächsOVG, Beschl. v. 15.8.1996, SächsVBl. 1997, 13 [15]).

Der Antragsteller nimmt für sich eine Rechtsposition in dem vorgenannt umschriebenen Sinne in Anspruch, deren Verletzung durch den Antragsgegner er behauptet. Er beruft sich auf die ihm durch § 24 und § 25 SächsDSG übertragenen Auskunfts- und Einsichtsrechte. Er macht damit geltend, Träger eigenständiger Rechte zu sein. Bei diesen von ihm in Anspruch genommenen Auskunfts- und Einsichtsrechten handelt es sich nämlich nicht um bloße sachwalterische Wahrnehmungszuständigkeiten von lediglich organisatorischen Berechtigungen für den Sächsischen Landtag, dem er zugeordnet ist. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist insoweit vielmehr Zurechnungsendsubjekt der diese Rechte regelnden Vorschriften.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte wird beim Sächsischen Landtag berufen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG). Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen (§ 23 Abs. 4 Satz 1 SächsDSG). Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SächsDSG). Er nimmt somit seine ihm durch § 24 und § 25 SächsDSG zugewiesenen Aufgaben in rechtlicher Unabhängigkeit und lediglich durch eine seine Unabhängigkeit nicht beschränkende Dienstaufsicht eingeschränkten Weisungsfreiheit wahr.

Das Verwaltungsgericht ist in seiner angefochtenen Entscheidung zutreffend davon ausgegangen, daß dem Antragsteller auch die Rechtsmacht zur Durchsetzung der Auskunfts- und Einsichtsrechte zusteht, die Voraussetzung für das Vorliegen eigener wehrfähiger Rechte im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO ist. Dies folgt zum einen daraus, daß dem Antragsteller und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst keine Stelle übergeordnet ist, der die Befugnis übertragen ist, den den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Konflikt zwischen den Beteiligten letztverbindlich zu entscheiden.

Dies ergibt sich zum anderen daraus, daß er andernfalls die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllen könnte, wenn er - wie der Antragsgegner meint - auch bei der Verweigerung von Auskünften und der Einsichtnahme in Akten auf das Beanstandungsrecht des § 26 SächsDSG beschränkt wäre. Zutreffend weist der Antragsgegner darauf hin, daß dem Antragsteller bei einem festgestellten Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen lediglich das Recht zusteht, diesen Verstoß gegenüber den zuständigen Stellen zu beanstanden und diese zur Mängelbeseitigung aufzufordern (§ 26 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG). Dieses Recht, das für den Antragsteller grundsätzlich eine Pflicht zum Tätigwerden bedeutet, kann von diesem aber nur dann effektiv wahrgenommen werden, wenn er im Falle einer Weigerung der entsprechend verpflichteten öffentlichen Stellen, Auskünfte zu erteilen oder Einsicht in Akten zu gewähren, diese Rechte auch im Gerichtswege durchsetzen kann. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, daß andernfalls das Kontrollrecht des Antragstellers faktisch leerliefe. Auch die parlamentarische Kontrolle ist mangels dem Parlament zur Verfügung stehender Zwangsmittel nicht in der Lage, den Antragsgegner zu der vom Antragsteller beanspruchten Information zu verpflichten.

Da somit der Sächsische Datenschutzbeauftragte im vorliegenden Verfahren die Verletzung eigene Rechte geltend macht, führt dies nach Auffassung des Senats allerdings dazu, daß nicht der Freistaat Sachsen, sondern der Sächsische Datenschutzbeauftragte als Träger eigener Rechte Antragsteller ist. Das Rubrum war deshalb entsprechend zu ändern.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist auch als Träger eigener Wahrnehmungszuständigkeit beteiligungsfähig im Sinne des § 61 VwGO. Der Senat kann dabei dahingestellt bleiben lassen, ob sich dies aufgrund einer analogen Anwendung von § 61 Nr. 1 oder der Nr. 2 VwGO ergibt.

Der auf den Erlaß der begehrten einstweiligen Anordnung gerichtete Antrag des Antragstellers ist allerdings unzulässig, soweit er darauf gerichtet ist, den Antragsgegner zu verpflichten, Einsicht in dem Antragsgegner vorliegende Akten zu gewähren, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren für den Lehrstuhl für

bei der stehen. Insoweit fehlt dem Antragsteller das für den Antrag erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da Akten über einen solchen Vorgang nicht existieren. Der Antragsgegner hat bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 29.5.1998 erklärt, daß ihm weder Unterlagen über die Bewerber für den Lehrstuhl für an der noch ein Berufungsvorschlag der

vorlägen. Der Antragsteller selbst hat in dem auf die Zulassung gerichteten Verfahren mit Schriftsatz vom 25.6.1998 erklärt, daß der Antragsgegner in der Zwischenzeit die Auskunft erteilt habe, er habe bezüglich der Besetzung des Lehrstuhls lediglich ein Schreiben an den Rektor der verfaßt, dessen Inhalt dem Antragsteller dadurch bekannt geworden sei, daß es in dem angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Beschluß wiedergegeben sei. Der Antragsgegner habe ferner mitgeteilt, daß keine Akten, schriftlichen Unterlagen oder Dateien existierten, die Grundlage dieses Schreiben gewesen seien.

Damit steht fest, daß mangels entsprechender Akten das auf Einsichtnahme gerichtete Begehren des Antragstellers keinen Erfolg mehr haben kann, da der Antrag insoweit auf etwas Unmögliches gerichtet ist. Dahingestellt bleiben kann, ob, wie der Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 25.6.1998 ausgeführt hat, insoweit eine Erledigung des Rechtsstreits eingetreten ist, oder ob von vornherein diesem Antrag das Rechtsschutzbedürfnis fehlte. Für eine Erledigung nach Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens könnte sprechen, daß der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 27.6.1998 gegenüber dem Oberverwaltungsgericht geäußert hat, daß er dem „außerordentlichen Druck des Antragstellers ... nachgegeben“ habe, nachdem diesem die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zugestellt worden sei. Es habe sich ausschließlich um eine Erklärung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung handelt, die der Antragsteller sofort eingeleitet habe. Diese Ausführungen könnten den Schluß zulassen, daß der Antragsgegner selbst davon ausgeht, daß das ursprüngliche Begehren des Antragstellers auf Einsichtnahme in Akten sich erst nach Erlaß der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung erledigt habe. Der Senat kann diese Frage jedoch offenlassen, da der Antrag des Antragstellers auf Verpflichtung des Antragsgegners, ihm Einsicht in vorhandene Akten zu gewähren, unzulässig war bzw. geworden ist, ohne daß es auf den Zeitpunkt ankommt, in dem auch für den Antragsteller

zweifelsfrei feststand, daß mit Ausnahme des Schreibens an den Rektor der

weitere Unterlagen nicht existierten. Der Antragsteller hat nämlich nicht den Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache für erledigt erklärt. In seinem Schriftsatz vom 25.6.1998 hat er lediglich ausgeführt, daß sich der Rechtsstreit zu einem Teil erledigt habe. Seinen weiteren Ausführungen ist jedoch zu entnehmen, daß er mit dieser Feststellung die teilweise Unzulässigkeit des Antrags auf Zulassung der Beschwerde des Antragsgegners herleiten wolle. Es fehlt dagegen an einer ausdrücklichen prozeßerledigenden Erklärung über die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache. Auch nachdem der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 27.7.1998 darauf hingewiesen hat, daß es bislang an einer ausdrücklichen Erledigungserklärung mangle, hat sich der Antragsteller diesbezüglich trotz entsprechender Aufforderung des Berichterstatters nicht geäußert. Der Senat geht deshalb davon aus, daß der Antragsteller bislang den Teil des Rechtsstreits in der Hauptsache nicht für erledigt erklärt hat, in dem es ihm um die Einsichtnahme in Akten beim Antragsgegner geht. Der vom Antragsteller weiterhin aufrecht gehaltene Antrag auf Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung einer Einsichtnahme ist folglich unzulässig.

Im übrigen ist Antrag zwar zulässig, aber nicht begründet. Der Antragsteller hat nämlich nicht glaubhaft machen können, daß die von ihm begehrte Verpflichtung des Antragsgegners, über die dem Antragsteller bereits bekannten Umstände im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren hinausgehende Auskünfte zu Informationen über die Bewerber um den Lehrstuhl für _____ zu erteilen, nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden (§ 123 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 i.V. mit § 920 Abs. 2 ZPO). Da die vom Antragsteller begehrte Verpflichtung eine Vorwegnahme der Hauptsache bedeutet, ist ein Anordnungsgrund nur dann gegeben, wenn die angestrebte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, andernfalls die zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar wären. Dies vermag der Senat nicht festzustellen.

Die sich zunächst erhebende Frage, ob der Antragsteller einen solchen weitergehenden Anspruch aus § 24 und § 25 SächsDSG herleiten kann, kann der Senat offenlassen. Nach § 25 Satz 2 Nr. 1 SächsDSG ist dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten durch die

öffentlichen Stellen, denen somit eine Verpflichtung zur Unterstützung des Datenschutzbeauftragten und seiner Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegt, im Rahmen der in § 24 SächsDSG näher beschriebenen Kontrollbefugnisse Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen. Der Antragsteller hat aber bereits Kenntnis davon, daß - wie unten noch auszuführen sein wird - der Sächsische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst in den Besitz von personenbezogenen Daten gekommen ist, die er auch verarbeitet hat. Er hat allerdings keine Kenntnis darüber, welche konkreten personenbezogene Daten von wem und zu welchem Zeitpunkt dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst mitgeteilt worden sind. Ob der Antragsteller den Anspruch auf Bekanntgabe dieser Auskünfte über ihm bislang noch unbekannte Informationen auf § 24 und § 25 SächsDSG stützen kann, erscheint im Hinblick auf die ihm zustehenden Möglichkeiten der Reaktion auf datenschutzrechtliche Verstöße zweifelhaft.

Der Antragsteller meint, daß die Kenntnis dieser Auskünfte notwendig sei, um die Bewerber in dem Berufungsverfahren vor einer Einflußnahme nichtberechtigter Dritter zu schützen. Er habe das Recht, die betroffenen Bewerber um den Lehrstuhl über das Ergebnis seiner Kontrolle zu informieren, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Rechte in dem Berufungsverfahren wahrzunehmen. Das Verwaltungsgericht hat hierzu zutreffend ausgeführt, daß der Antragsteller nicht das Recht für sich geltend machen kann, mögliche Fehler im Berufungsverfahren geltend zu machen; es stehe ihm deshalb auch nicht das Recht zu, eine von ihm vermutete rechtswidrige Einmischung des Sächsischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst in dem Berufungsverfahren zu erforschen und zu rügen. Im Hinblick darauf erscheint es dem Senat fraglich, ob der Antragsteller für sich das Recht in Anspruch nehmen kann, die Bewerber über die konkreten Umstände eines möglichen datenschutzrechtlichen Verstoß zu informieren. Dagegen könnte nämlich auch der im Sächsischen Datenschutzgesetz abschließend geregelte Maßnahmenkatalog sprechen, der dem Antragsteller bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Verfügung steht. Wie bereits oben ausgeführt, hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG der Antragsteller im Falle der Feststellung eines datenschutzrechtlichen Verstoßes diesen bei den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde (Nr. 1), bei den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des

Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie bei öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsDSG gegenüber den vertretungsberechtigten Organen zu beanstanden und sie zur Mängelbeseitigung aufzufordern. Ein Recht zur Information der von einem datenschutzrechtlichen Verstoß Betroffenen sieht dagegen das Sächsische Datenschutzgesetz nicht ausdrücklich vor.

Ein solches Recht könnte sich allerdings aus dem Zweck des Sächsischen Datenschutzgesetzes ergeben. Zweck dieses Gesetzes ist gemäß seines § 1 der Schutz jedes einzelnen vor einer Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts, insbesondere seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Freistaat Sachsen. Diesen Schutzzweck nimmt der § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG auf, wenn er bestimmt, daß der Sächsische Datenschutzbeauftragte zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und zur Unterstützung bei der parlamentarischen Kontrolle berufen wird. Ob sich aus der Auslassung des Persönlichkeitsrechts in § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG ein gegenüber § 1 SächsDSG eingeschränkter allgemeiner Aufgabenkreis des Antragstellers ergibt, braucht der Senat für den vorliegenden Fall nicht zu entscheiden. Selbst wenn man nämlich davon ausginge, Aufgabe des Antragstellers sei nicht nur die bloße Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei den öffentlichen Stellen mit der Folge eines Rechts zur Beanstandung und zur Aufforderung der Mängelbeseitigung nach § 26 SächsDSG im Falle der Feststellung der Verletzung solcher Vorschriften, sondern darüber hinausgehend die Information des Beteiligten in einem konkreten Verwaltungsverfahren und sonstiger an diesem Verfahren beteiligter Stellen im Interesse einer rechtlich ordnungsgemäßen Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens, stehen diesem im vorliegenden Verfahren hinreichende Informationen zur Verfügung, um dem von ihm beanspruchten Schutz der Bewerber in dem Berufungsverfahren bei der nachzukommen.

Unstreitig zwischen den Beteiligten ist, daß der Antragsgegner mit Schreiben vom 23.3.1998 dem Rektor der , mitgeteilt hat, es hätten ihn Hinweise erreicht, daß sich unter den Bewerbern um den Lehrstuhl für an der keine geeigneten Kandidaten fänden, die in überzeugender Weise mit bzw. mit der ver-

bunden seien. In einer solchen Situation könnte die Furcht, die C4 -Stelle zu verlieren, die Berufungskommission und den Fakultätsrat veranlassen, einen Berufungsvorschlag mit Bewerbern zu unterbreiten, deren Oeuvre und Lehrerfahrung auf dem Gebiet der
den Vorschlag nicht rechtfertigten. Diesem Schreiben des Antragsgegners kann somit entnommen werden, daß der Sächsische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst ihm zugänglich gemachte personenbezogene Daten als öffentliche Stelle im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet hat, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein.

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst hat in seiner Eigenschaft als Leiter des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und damit als öffentliche Stelle im Sinne des § 2 SächsDSG gehandelt. Er hat personenbezogene Daten der Bewerber im Berufungsverfahren verarbeitet. Personenbezogene Daten nach § 3 Abs. 1 SächsDSG sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Die mit Schreiben vom 23.3.1998 gegenüber dem Rektor der
gegebene Einschätzung, daß sich unter den Bewerbern keine geeigneten Kandidaten befänden, beruht auf der Kenntnis von Angaben über persönliche Verhältnisse aller Bewerber um den Lehrstuhl für
an der
Die vom Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst vorgenommene Einschätzung der Eignung für das von den Bewerbern angestrebte Amt war nur möglich auf der Grundlage von Kenntnissen über persönliche Verhältnisse der Bewerber - hier ihre Verbundenheit mit
. bzw. mit der
sowie ihr Oeuvre und ihre Lehrerfahrung auf dem Gebiet der

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst hat diese personenbezogenen Daten auch verarbeitet. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsDSG ist Verarbeiten das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Das im vorliegenden Fall allein in Betracht kommende Merkmal des Nutzens personenbezogener Daten ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SächsDSG jede Verwendung personenbezogener Daten, die sich nicht als Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen darstellen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Daten mit einer bestimm-

ten Zweckbestimmung ausgewertet, zusammengetragen, abgerufen oder auch nur ansonsten zielgerichtet zur Kenntnis genommen werden sollen. Das Schreiben des Sächsischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst vom 23.3.1998 stellt sich als eine Auswertung ihm zur Kenntnis gelangter personenbezogener Daten der Bewerber dar. Das Auswerten besteht hier in dem Vorgang, aus den ihm zur Verfügung stehenden personenbezogenen Daten aller Bewerber deren Eignung für den von den Bewerbern angestrebten Lehrstuhl für _____ an der _____ zu verneinen und dieses Verarbeitungsergebnis einem Dritten - hier dem Rektor der _____ mitzuteilen.

Diese Datenverarbeitung durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst war auch nicht zulässig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsDSG nur zulässig, wenn das Sächsische Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor. Weder das Sächsische Datenschutzgesetz noch das Gesetz über die Hochschulen des Freistaates Sachsen - SHG - erlaubten die Datenverarbeitung durch den Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst. Eine Einwilligung der Betroffenen in die vorgenommene Datenverarbeitung ist nicht ersichtlich.

Die Professoren werden gemäß § 53 Abs. 1 SHG vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst berufen. Dieser Berufungsvorschlag wird von einer vom Fakultätsrat oder Fachbereichsrat und aus Professoren, akademischen Mitarbeitern und einem Studenten zusammengesetzten Berufungskommission vorbereitet (§ 53 Abs. 2 Satz 1 SHG). Der Fakultätsrat oder Fachbereichsrat beschließt den in der Berufungskommission erstellten Berufungsvorschlag der Hochschule (§ 53 Abs. 3 Satz 1 SHG). Der Berufungsvorschlag soll mindestens die Namen von drei Kandidaten enthalten (§ 53 Abs. 4 SHG). Er muß eine vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgesprochenen sowie eine Begründung für die gewählte Reihenfolge enthalten (§ 53 Abs. 8 SHG). Dem Berufungsvorschlag beizufügen sind die erforderlichen Unterlagen über die akademische berufliche Entwicklung, ein Überblick über die bisherigen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen sowie Nachweise über Lehrbefähigung und Lehrerfahrungen (§ 53 Abs. 9 SHG). Die Beteiligung des

Sächsischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst beginnt somit erst in dem Moment, in dem ihm der Berufungsvorschlag vorgelegt wird. Enthält der Berufungsvorschlag weniger Namen als Bewerber vorhanden sind, bedeutet dies, daß der Staatsminister auch nur die personenbezogenen Daten derjenigen Bewerber erhält, die in dem Berufungsvorschlag aufgeführt sind. Daten von anderen, im Berufungsvorschlag nicht berücksichtigten Bewerbern erhält der Staatsminister nicht. Auch sehen die Vorschriften über das Berufungsverfahren nicht vor, daß der Staatsminister bereits vor der Zuleitung des Berufungsvorschlages Kenntnis der für die Berufung erforderlichen Daten der Bewerber erhält.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist auch die Kenntnis solcher Daten für den Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst vor dem Beginn seiner Beteiligung an dem Berufungsverfahren nicht zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSG. Insbesondere ergibt sich eine solche vom Antragsgegner behauptete Erforderlichkeit der Kenntnis dieser Daten vor dem Zeitpunkt der Vorlage des Berufungsvorschlages nicht aus seiner gegenüber der bestehenden Rechtsaufsicht. Richtig ist, daß er die Ordnungsmäßigkeit des Berufungsverfahrens zu überwachen hat. Nach § 80 Abs. 1 SHG übt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule aus. Zu diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören nach § 78 Abs. 2 Nr. 6 die Vorschläge der Hochschule bei der Berufung von Professoren. Die Rechtsaufsicht ermächtigt den Staatsminister jedoch nicht dazu, bereits vor der Vorlage des Berufungsvorschlages Einfluß auf den Inhalt des Berufungsvorschlages zu nehmen. Die Beschlußfassung der zuständigen Stellen der Hochschulen über den Berufungsvorschlag darf vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nur auf Rechtsfehler hin überprüft werden.

Es steht somit fest, daß der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst in einem Stadium des Berufungsverfahrens personenbezogene Daten verarbeitet hat, in dem er dies nach den gesetzlichen Regelungen nicht hätte tun dürfen. Die Kenntnis dieser Umstände ist nach Auffassung des Senats ausreichend, um den Antragsteller in die Lage zu versetzen, den von ihm beanspruchten Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bewerber im Beru-

fungsverfahren hinreichend wahrnehmen zu können. Der Antragsteller kann dem nicht entgegenhalten, daß ihm bislang die Namen der Bewerber nicht bekannt seien. Bejaht man das Recht des Antragstellers zur Information der Bewerber über den nach Auffassung des Senats feststehenden datenschutzrechtlichen Verstoß durch den Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, dürfte dem Antragsteller auch ein auf § 25 SächsDSG beruhender Anspruch gegen die _____ auf Benennung der Bewerber zustehen.

Der Antragsteller kann die besondere Eilbedürftigkeit seines Begehrens auch nicht daraus herleiten, daß er die Persönlichkeitsrechte der Bewerber nur dann wirkungsvoll schützen könne, wenn er den genauen Inhalt der dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst von dritter Seite mitgeteilten Informationen kenne. Wie der Senat bereits oben ausgeführt hat, ergibt sich aus dem vom Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst am 23.3.1998 an den Rektor der _____ gerichteten Schreiben, daß es sich bei den verarbeiteten Daten im Schwerpunkt um solche handelt, die Rückschlüsse auf eine Verbundenheit der Bewerber mit _____ bzw. mit der _____, ihrem Oeuvre und ihrer Lehrerfahrung auf dem Gebiet der _____ zulassen. Dies ist, worauf der Senat bereits hingewiesen hat, aus den entsprechenden Formulierungen in dem genannten Schreiben zu folgern. Dem Antragsteller sind diese Informationen bekannt. Sie sind auch hinreichend konkret, um die Bewerber in die Lage zu versetzen, ihre Rechte auf die Durchführung eines nicht durch den Anschein einer unzulässigen Einflußnahme des Sächsischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst geprägten Berufungsverfahren wahrzunehmen. Sie können insbesondere der Beurteilung des Sächsischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst hinreichend begegnen, sie seien wegen der behaupteten fehlenden Verbundenheit mit _____ und _____ nicht für den Lehrstuhl geeignet.

Dem Antragsteller ist es in Kenntnis der offenkundigen Tatsachen auch möglich, gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den datenschutzrechtlichen Verstoß zu beanstanden und zur Mängelbeseitigung aufzufordern (§ 26 Abs. 1 SächsDSG).

Die Kenntnis der genauen dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst übermittelten personenbezogenen Daten ist nach Auffassung des Senats dafür nicht erforderlich. Sollte, was der Senat vorliegend nicht zu entscheiden hat, ein derartiger weitergehender Auskunftsanspruch bestehen, so ist dafür eine Eilbedürftigkeit und damit ein Anordnungsgrund nicht gegeben. Der Antragsteller leitet die besondere Eilbedürftigkeit seines Begehrens aus der behaupteten Pflicht gegenüber den Bewerbern um den Lehrstuhl für

her, diese über den datenschutzrechtlichen Verstoß durch den Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zu informieren, damit sie in dem laufenden Berufungsverfahren rechtzeitig ihre Rechte auf ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren geltend machen können. Die Kenntnis über die bekannten Umstände hinausgehender Informationen ist dafür aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht erforderlich.

Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, daß der Antragsteller aus § 24 und § 25 SächsDSG einen Anspruch darauf hat, sich zeitnah über einen datenschutzrechtlichen Sachverhalt zu informieren. Er kann sein Recht zur Beanstandung und zur Mängelbeseitigungsaufforderung nur dann wirksam durchsetzen, wenn ihm in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang die erforderlichen Informationen über einen datenschutzrechtlichen Vorgang gegeben werden. Im vorliegenden Fall ist diesem berechtigten Anliegen des Antragstellers bereits Genüge getan, da er aus den oben genannten Gründen über die erforderlichen Informationen verfügt, um den von ihm beanspruchten Schutz der Bewerber in dem Berufungsverfahren wahrzunehmen.

Dies gilt auch für die vom Antragsteller beanspruchte Auskunft darüber, wer dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst die personenbezogenen Daten übermittelt hat. Der Antragsteller geht in seinem Schriftsatz vom 25.6.1998 selbst davon aus, daß die - unzulässige - Weitergabe dieser Daten nicht durch ein Mitglied der Berufungskommission erfolgt sei. Ist jedoch auch der Antragsteller davon überzeugt, daß Mitglieder der Prüfungskommission die personenbezogenen Daten nicht weitergegeben haben, reicht es nach Auffassung des Senats für die Wahrnehmung der vom Antragsteller im vorliegenden Verfahren behaupteten Rechte aus, wenn er die Tatsache einer unberechtigten Weitergabe personenbezogener Daten in dem hier maßgeblichen Umfang kennt. Dem kann

nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß ohne diese Kenntnis dieser Information der Antragsteller eine im Falle der unbefugten Weitergabe von personenbezogenen Daten durch eine öffentliche Stelle eine entsprechende Beanstandung nicht aussprechen kann. Der Hauptvorwurf des Antragstellers im vorliegenden Verfahren ist die unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber in dem Berufungsverfahren für den Lehrstuhl für durch den Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst. Ihm geht es um den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bewerber in dem Berufungsverfahren. Da er selbst davon ausgeht, daß die unbefugte Weitergabe der entsprechenden Daten nicht durch ein Mitglied der Berufungskommission erfolgt ist, ist die Kenntnis der maßgeblichen Person oder Personen durch den Antragsteller nicht unbedingt erforderlich zur Wahrung der Rechte der Bewerber. Auch insoweit vermag der Senat deshalb eine die Zulässigkeit der Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigende besondere Eilbedürftigkeit für die Geltendmachung eines entsprechenden Auskunftsanspruches nicht zu erkennen.

Die Beschwerde hat deshalb in vollem Umfang Erfolg. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 3 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Häring

Raden

Künzler